



SATZUNG

über die Reinigung von Kanalisationen
(Kanalsatzung)
des

WASSERVERBANDES NORDHANNOVER

(WVN)

Satzung
über die Reinigung von Kanalisationen
(Kanalsatzung)

1. - 13. Änderung eingearbeitet

§ 1

- (1) Der WVN betreibt aus dringendem öffentlichem Bedürfnis die Reinigung der Kanalisation seiner Mitgliedsgemeinden und -städte.
- (2) Der WVN führt die Kanalreinigungsarbeiten im Strahlwasserverfahren durch. Eventuelle Ablagerungen werden abgesogen und auf einen von der Mitgliedsgemeinde bzw. -stadt zu bestimmenden Platz abgefahren. Der WVN stellt hierfür die erforderlichen Geräte, das Spülwasser und das Bedienungspersonal. Bei Bedarf übernimmt die Mitgliedsgemeinde bzw. -stadt eine örtliche Einweisung.

§ 2

- (1) Die Reinigung umfasst folgende Reinigungsarbeiten:
 - a) die laufende Reinigung
 - b) die Grund- bzw. Sonderreinigung
- (2) Die laufende Reinigung erfolgt nach einem vom Vorstandsvorsteher festzusetzenden Zeitplan. Sie umfasst die turnusmäßige 2-jährliche Säuberung der Abflussquerschnitte der öffentlichen Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle der Mitgliedsgemeinden und -städte, soweit anfahrbare Kontrollschächte in Haltungen bis zu 70 m Einzellänge vorhanden sind. Ausgenommen von der laufenden Reinigung sind Straßenabläufe, verrohrte Gräben und verrohrte Fließgewässer, Regenwassereinläufe, Hausanschlüsse und Einlaufbauwerke, Pumpwerke, Kläranlagen mit ihren baulichen Einrichtungen sowie Regenwasserausläufe größer DN 800 mm. Vor der Reinigung der Regenwasserkanäle sind die Regenwasserausläufe von den Mitgliedsgemeinden und -städten bis unter die Sohle der Regenwasserkanäle auszubringen.

Die laufende Reinigung umfasst keine Inspektionsreinigung für Kamerauntersuchungen und nicht die Beseitigung von festgestellten Schäden.

Die Aufnahme der laufenden Reinigung setzt eine vorausgegangene Grundreinigung durch den WVN voraus.

Bei Neuanlagen, die nicht länger als ein Jahr in Betrieb sind, kann diese Grundreinigung entfallen.

- (3) Die Grund- bzw. Sonderreinigung umfasst alle in § 2, Abs. 2 nicht genannten Reinigungsarbeiten, die unter Einsatz der in § 1 genannten Geräte möglich sind.

Grund- und Sonderreinigungen werden auf Anforderung bei Bedarf durchgeführt.

§ 3

Umlagen

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung, den Betrieb und die Verwaltung der Kanalreinigungsgeräte einschließlich der Aufwendungen für die Verzinsung des aufgenommenen Fremdkapitals sowie zur Deckung der Abschreibungen bzw. zur Bildung angemessener zweckgebundener, den dauernden Bestand der Geräte sichernder Rücklagen, werden Umlagen erhoben.
- (2) Bei den in den §§ 4 und 5 genannten Umlagen handelt es sich um Nettoentgelte, hinzu kommen etwaige Umsatzsteuern.

§ 4

Umlagen für die laufende Reinigung

Die Umlage für die laufende Reinigung richtet sich nach der Einwohnerzahl (gebildet aus den Zahlen der Haupt- und Nebenwohnsitze) der Mitgliedsstädte und –gemeinden, gemäß §1 und der Anlage zu §1, in Verbindung mit § 3, Abs. 1, Punkt 3 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover (WVN). Sie beträgt 4,00 €/Einwohner. Die Einwohnerzahl ist der jüngsten statistischen Erhebung bzw. Fortschreibung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen zu entnehmen und mit den Meldesstellen der Mitgliedsstädte und –gemeinden abzugleichen.

Bei Teilausbau der Kanalanlage wird die entsprechend geminderte Einwohnerzahl angesetzt, sofern die Minderung mindestens 25 % der Gesamteinwohnerzahl beträgt.

§ 5

Umlagen für die Grund- bzw. Sonderreinigung

Die Umlage für die Grund- bzw. Sonderreinigung richtet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand. Sie richtet sich nach dem Preisblatt (Anlage A) zur Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Kanalsatzung) des WASSERVERBANDES NORDHANNOVER (WVN). Für An- und Abfahrt wird pauschal eine Stunde dazugerechnet. Erfolgt die Sonderreinigung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden der Umlage die tarifrechtlichen Zeitzuschläge in der tatsächlichen entstandenen Höhe hinzugerechnet.

§ 6

Berechnung und Veranlagung der Umlagen

- (2) Die Umlage für die laufende Reinigung wird zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres gemäß § 4 berechnet und veranlagt.

Sie wird wie folgt erhoben:

4 gleiche Raten am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

- (2) Die Umlage für die Grund- bzw. Sonderreinigung wird gemäß § 5 veranlagt und nach Ausführung der entsprechenden Reinigungsarbeiten erhoben. Die Umlage ist vier Wochen nach Übersendung des Bescheides fällig.

§ 7

Umlagenschuldner

Umlagenschuldner sind die Mitgliedsgemeinden und -städte, für deren Anlagen die Reinigung erfolgt bzw. deren Rechtsnachfolger.

§ 8

Stundung, Erlass

Über die Stundung oder den Erlass von Umlagen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wettmar, den 20.12.1972

gez. Wullekopf
Verbandsvorsteher

gez. Burk
Geschäftsführer

Inkrafttreten für die 1. Änderung : 01.01.1975
Inkrafttreten für die 2. Änderung : 01.10.1976
Inkrafttreten für die 3. Änderung : 28.12.1979
Inkrafttreten für die 4. Änderung : 31.12.1981
Inkrafttreten für die 5. Änderung : 31.12.1982
Inkrafttreten für die 6. Änderung : 30.12.1990
Inkrafttreten für die 7. Änderung : 01.01.1995
Inkrafttreten für die 8. Änderung : 01.01.2000
Inkrafttreten für die 9. Änderung : 01.01.2002
Inkrafttreten für die 10. Änderung : 01.01.2010
Inkrafttreten für die 11. Änderung: 01.01.2013
Inkrafttreten für die 12. Änderung: 01.01.2016
Inkrafttreten für die 13. Änderung: 01.01.2020



Anlage A

Preisblatt zur Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Kanalsatzung) des WASSERVERBANDES NORDHANNOVER (WVN)

Rechtsstand: 01.01.2010

Preisstand: 01.05.2019

1. Stundenverrechnungssätze für Grund- und Sonderreinigung

1.1 Der Stundenverrechnungssatz für einen **Kanalfacharbeiter** beträgt zur Zeit:

Netto 43,90 € / Std.

Die Einsatzfahrzeuge des Wasserverbandes Nordhannover sind im Regelfall mit zwei Kanalfacharbeitern besetzt. Hiervon abweichende Anforderungen des Auftraggebers sind im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer unter Beachtung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und weiterer sicherheitsrelevanter Vorschriften möglich.

1.2. Der Stundenverrechnungssatz für ein **Kanalreinigungsfahrzeug** (Wasseraufbereiter) beträgt zur Zeit:

Netto 59,46 € / Std.

2. Umsatzsteuer

Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersätzen (Mehrwertsteuer / MwSt.).

3. Inkrafttreten

Diese Fassung der Anlage A zur Satzung über die Reinigung von Kanalisationen des Wasserverbandes Nordhannover tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Burgwedel, den 15.12.2009

WASSERVERBAND NORDHANNOVER

Köneke
Verbandsvorsteher

Krebs
Verbandsgeschäftsführer

